



Gemeinde Erlenmoos

- Bürgermeisteramt -
Biberacher Straße 11, 88416 Erlenmoos



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos hat am 11. September 2001, geändert am 8. April 2008 und 19. Januar 2010, aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 10 Euro
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden 20 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30 Euro
- (3) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Dauert eine Sitzung des Gemeinderats länger als drei Stunden erhalten die Gemeinderäte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.
- (4) Für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, erhalten Gemeinderäte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages eine Aufwandsentschädigung in Anwendung des Absatzes 2 nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt § 2.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. Januar 2010 in Kraft.